

Deutscher Steuerberatertag | Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

§ 1 Allgemeines

(1) Veranstalter der Veranstaltung „Deutscher Steuerberatertag“ ist das Deutsches Steuerberaterinstitut e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin, Deutschland (im Folgenden nur noch: Veranstalter).

(2) Die Veranstaltung ist keine festgesetzte Veranstaltung im Sinne der Gewerbeordnung. Der Zeitraum und die Lokalität der Veranstaltung werden auf der Webseite des Veranstalters oder auf Nachfrage bekannt gegeben.

(3) Diese Ausstellerbedingungen gelten für die Durchführung von Deutschen Steuerberatertagen als Präsenzveranstaltung, als digitale Veranstaltung oder als hybride Veranstaltung (d.h. Teile werden in Präsenz, andere Teile digital durchgeführt) gleichermaßen, soweit nicht in den nachfolgenden Bedingungen eigene Bestimmungen für eine konkrete Durchführungsart benannt sind.

(4) Ist es aus infektiologischen Gründen notwendig oder geboten, kann der Veranstalter die als Präsenzveranstaltung geplanten Teile anstelle einer Absage der Veranstaltung auch nur digital durchführen. Es gelten dann die Preise für die digitale Teilnahme als Aussteller. Aussteller, die sich für den Präsenzteil angemeldet haben, können vom Vertrag innerhalb von 4 Tagen nach Mitteilung über die rein digitale Durchführung zurücktreten, wenn die Online-Teilnahme unzumutbar ist.

Ist nach Ankündigung einer hybriden Veranstaltung eine Präsenzveranstaltung in vollem Umfang möglich und zulässig, kann der Veranstalter die als digitale Veranstaltung geplanten Teile auch nur in Präsenzform durchführen. Es gelten dann die Preise der Präsenzteilnahme als Aussteller. Aussteller, die sich für den digitalen Teil angemeldet haben, können vom Vertrag aus wichtigem Grund innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung über die reine Präsenz-Durchführung zurücktreten.

§ 2 Geltung dieser Ausstellerbedingungen und der Bedingungen der Location/Onlineplattform

(1) Diese Ausstellerbedingungen gelten für den Vertrag zwischen dem Veranstalter und Ausstellern (im Folgenden nur noch genannt: Ausstellern), die sich nach Zulassung durch den Veranstalter im Sinne des § 3 an der Veranstaltung beteiligen.

(2) Diese Ausstellerbedingungen gelten auch für künftige zugelassene Teilnahmen an Deutschen Steuerberatertagen, soweit hierbei nicht andere Ausstellerbedingungen durch den Veranstalter einbezogen sind.

(3) Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Abgabe der letzten verbindlichen zum Vertragsschluss führenden Erklärung des Veranstalters gültige Fassung der Ausstellerbedingungen.

(4) Abweichenden Allgemeinen Bedingungen von Ausstellern wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Bei ganz oder teilweiser Durchführung als Präsenzveranstaltung gelten die Technischen Bestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Veranstaltungsstätte (im Folgenden: Versammlungsstätte), die der Aussteller als verbindlich anerkennt und beim Veranstalter oder beim Betreiber der Versammlungsstätte einholen kann.

Bei ganz oder teilweiser Durchführung als Online-Veranstaltung gelten die Bedingungen des jeweiligen technischen Anbieters der Onlineplattform (im Folgenden: Onlineplattform), die der Aussteller als verbindlich anerkennt und beim Veranstalter oder beim Anbieter einholen kann.

§ 3 Anmeldung, Zulassung, Vertragsschluss

(1) Alle Anmeldungen sind verbindlich, sie begründen aber noch keinen Anspruch auf einen Vertragsschluss gegen den Veranstalter.

(2) Der Veranstalter übersendet einen Vertrag über die Ausstellung, dessen Grundlage diese Allgemeinen Ausstellerbedingungen sind. Diese Übersendung ist das Angebot für den Vertragsschluss. Der sich bewerbende Aussteller unterzeichnet diesen Vertrag und schickt ihn an den Veranstalter zurück; dies ist die Annahmeerklärung des Angebots. Der Veranstalter hält sich an sein Angebot 1 Monat ab Datum des Angebots gebunden, soweit er im Anschreiben zum Vertrag oder im Vertrag keine abweichende Bindungsdauer oder Annahmefrist ausdrücklich nennt.

(3) Aus einer Reservierung oder Vormerkung kann der Aussteller gegen den Veranstalter keinen Anspruch auf Vertragsschluss herleiten, sofern die Reservierung durch den Veranstalter nicht ausdrücklich als verbindlich vorgenommen wurde.

(4) Aus einem einmal geschlossenen Vertrag für einen Deutschen Steuerberatertag kann kein Anspruch auf Zulassung für andere oder künftige Deutsche Steuerberatertage oder andere Veranstaltungen des Veranstalters hergeleitet werden.

(5) Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht, soweit er nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn ein Aussteller in den vergangenen Jahren wiederholt denselben Standplatz zugewiesen bekommen haben sollte.

(6) Der Veranstalter kann die Standfläche des Ausstellers verändern oder anpassen oder verlegen, soweit dies für den Aussteller zumutbar ist und der Zweck seiner Teilnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Nichtzumutbarkeit und Beeinträchtigung muss der Aussteller nachweisen. Soweit sich Standgelder und Kosten durch eine solche Veränderung verringern oder soweit die Standgelder und Kosten von vornherein geringer ausgefallen wären, wenn die Änderung im Vorhinein bekannt gewesen wäre, verringert sich auch die Zahlungspflicht des Ausstellers, etwaige Differenzbeträge sind zu erstatten bzw. gutzuschreiben, jedenfalls wenn diese mindestens EUR 100,00 netto betragen.

(7) Für die Verteilung und Aufteilung der Standplätze und Wege ist im Übrigen stets der Gesichtspunkt der Sicherheit für Besucher, Beschäftigte und Mitwirkende sowie ein ordnungsgemäßer und ungehinderter Ablauf der Veranstaltung vorrangig.

(8) Mit dem Vertragsschluss ist der bewerbende Aussteller zugelassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass sich die Angaben aus der Anmeldung nicht verändert haben, diese wahr sind, und das festgesetzte Standgeld und die gemäß diesen Teilnahmebedingungen

angefallenen und berechneten Kosten, ggf. als Vorschuss, im Voraus vollständig bezahlt sind, soweit nicht eine andere Fälligkeit ausdrücklich vereinbart ist.

(9) Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist unzulässig, sofern der Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Hat der Veranstalter einer Untervermietung oder Überlassung an Dritte zugestimmt, bleibt der Aussteller Schuldner der Miete/Kosten und Verantwortlicher gegenüber dem Veranstalter. Der Aussteller gewährleistet, dass sein Mitaussteller diese AGB zur Kenntnis nimmt und akzeptiert. Der Aussteller haftet gesamtschuldnerisch neben dem Mitaussteller. Für den Eintrag des Mitausstellers im Einladungs- und Programmheft, auf der Veranstaltungshomepage sowie auf der Ausstellertafel wird eine einmalige Marketingumlage von 300,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig.

(10) Der Aussteller ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die auch Brandschäden, Diebstahl, Vandalismus und Schären an den gemieteten und geliehenen Sachen des Veranstalters umfasst. Der Veranstalter kann vom Aussteller den Nachweis einer geeigneten Versicherung verlangen, bspw. durch Vorlage einer Police oder der letzten Beitragszahlung bzw. Bestätigung des Versicherungsunternehmens.

(11) Der Veranstalter ist berechtigt, Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, Sortiment des Ausstellers für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Veranstaltung zu nutzen und zu veröffentlichen.

§ 4 Widerruf der Zulassung bzw. des Vertragsschlusses

(1) Die durch den Vertragsschluss erfolgte Zulassung kann vor und auch während dem Deutschen Steuerberatertag widerrufen werden, wenn

- a. die Voraussetzungen für einen Vertragsschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, und nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig gesichert wiederhergestellt werden können (zur Beweislast siehe § 5),
- b. der Aussteller gegen die Ausstellerbedingungen verstößt und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann (zur Beweislast siehe § 5),
- c. ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit des Veranstalters mit dem Aussteller unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- d. der Aussteller Waren oder Dienstleistungen anbietet, die nicht im Einklang mit der Veranstaltung und dem Publikum stehen und die gegen Sitte und Anstand verstoßen oder eine Rechtsverletzung darstellen (zur Beweislast siehe § 5),
- e. der Aussteller Straftaten begangen hat, die sich auf die Veranstaltung unmittelbar auswirken können,
- f. der Aussteller den Anordnungen des vom Veranstalter und/oder vom Betreiber der Versammlungsstätte eingesetzten Veranstaltungsleiters, anderem Leitungspersonal oder des Ordnungsdienstes nicht unverzüglich nachkommt,

g. etwa vereinbarte und fällige Zahlungen durch den Aussteller nicht oder nicht vollständig erfolgt sind.

(2) Die Widerrufsgünde gelten zu Lasten des Ausstellers auch, wenn die Voraussetzungen hierfür bei einem Mitarbeiter oder Beauftragten des Ausstellers vor Ort gegeben sind.

(3) Der Aussteller hat im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf Rückerstattung etwa erbrachter Leistungen und sonstiger Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche gegen den Veranstalter, soweit dieser den Widerruf nicht zu vertreten hat. Der Veranstalter behält seinen Anspruch auf etwa vereinbarte Zahlungen, soweit dem Veranstalter die Weitervergabe des Standplatzes nicht oder nicht in dem Umfang gelingt. Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben davon unberührt.

§ 5 Beweislast des Ausstellers bei Widerruf

Der Aussteller ist beweisbelastet,

a. im Falle eines Widerrufs nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a. dafür, dass die Voraussetzungen für den Vertragsschluss und Aufrechterhaltung des Vertrages gegeben sind bzw. rechtzeitig vor der Veranstaltung auch endgültig gesichert wiederhergestellt werden können;

b. im Falle eines Widerrufs nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b. dafür, dass er nicht gegen die Ausstellerbedingungen verstößt bzw. der Verstoß rechtzeitig vor der Veranstaltung und endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann;

c. im Falle eines Widerrufs nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d. dafür, dass seine Waren oder Leistungen im Einklang mit der Veranstaltung und dem Publikum stehen

und nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen oder keine Rechtsverletzung darstellen

§ 6 Miete / Zahlungsbedingungen

(1) Die Miete bzw. die im Vertrag errechneten Kosten und Gebühren sind im Voraus unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung bzw. Rechnung, spätestens jedoch vor Aufbaubeginn, zu zahlen, soweit nicht ein konkreter Zahlungstermin vereinbart ist.

(2) Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters.

(3) Etwaige mit der Zahlung/Überweisung verbundenen Kosten trägt der Aussteller.

(4) Angegebene Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Ist die Zahlung nicht fristgerecht und vollständig erfolgt, kann der Veranstalter anderweitig über den beantragten Stand verfügen.

(6) Rechnungen kann der Veranstalter auch ausschließlich elektronisch versenden. Hierfür gibt der Aussteller auf Verlangen eine Mailadresse bekannt, an die die Rechnung(en) wirksam versendet werden können.

(7) Dies gilt sinngemäß auch für die „Miete“ der Onlineteilnahme.

§ 7 Warensortiment, Leistungssortiment, Standbetrieb

(1) Der Bewerber bzw. Aussteller hat auf Verlangen des Veranstalters eine vollständige Liste seines beabsichtigten Warenangebotes bzw. Leistungsangebots beizufügen. Soweit die Liste insgesamt vom Veranstalter genehmigt wird, dürfen nur Waren und Leistungen aus dieser Liste ausgestellt werden. Eine unwesentliche Verringerung der Liste ist zulässig. Beabsichtigt der Aussteller, wesentlich weniger Waren oder Leistungen als in der Liste ausgewiesen anzubieten, muss dies vom Veranstalter genehmigt werden. Der Veranstalter behält sich vor, in diesem Fall den Rücktritt vom Vertrag zu erklären bzw. eine andere bzw. kleinere Standfläche zuzuteilen.

(2) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen außerhalb des jeweils zugewiesenen Standes (z.B. Anbieten von Waren im Umherlaufen, Bauchläden, Zusatzstände, Befestigung von Ware an den Öffnungsklappen, Zusatzanbauten an dem Stand, usw.) sowie das Verteilen von Werbematerialien und das Ansprechen von Besuchern sind nicht gestattet.

(3) Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Waren und Leistungen während der gesamten Öffnungszeiten des Deutschen Steuerberatertages ordnungsgemäß und vollständig anzubieten bzw. auszustellen. Hierunter fällt das gesamte Waren- und Leistungssortiment des Ausstellers, das zugleich ordnungsgemäß ausgezeichnet sein muss.

(4) Der einzelne Stand darf nicht vor dem Ende der täglichen Öffnungszeiten geschlossen bzw. sein Betrieb oder sein Angebot eingestellt werden, sofern nicht der Veranstalter im Einzelfall ausdrücklich zustimmt. Der Stand ist durchgehend während der Öffnungszeiten mit ausreichend Personal zu besetzen. Das Personal ist durch den Aussteller in die insbesondere sicherheitsrelevanten Bestimmungen zu unterweisen.

Bei Onlinedurchführungen muss der Stand nur während der Kongresszeiten besetzt sein, auch wenn die Öffnungszeiten der gesamten Veranstaltung darüber hinaus gehen sollten.

(5) Warenlieferungen oder -abholungen und jegliche Anfahrten mittels Fahrzeugen an den Stand dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten bzw. den zugelassenen Zeiten erfolgen. Für etwa erforderliche Nachlieferungen während der Öffnungszeiten darf kein Kraftfahrzeug oder ähnliches Transportmittel benutzt werden. In jedem Fall sind die verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie etwaige Vorgaben des Betreibers der Versammlungsstätte zu beachten.

(6) Der Veranstalter ist berechtigt, im Einzelfall gesonderte Vorgaben für den Aufbau, Abbau, Standbetrieb, Warenlieferungen, Zutritt usw. zu erlassen, soweit dies für den sicheren und geordneten Ablauf der Veranstaltung notwendig ist.

(7) Der Veranstalter kann die Fläche anderweitig zuteilen, wenn der Aussteller seine zugewiesene Fläche nicht bis spätestens 8.00 Uhr am jeweiligen Veranstaltungstag belegt hat.

(8) Der Aufbau und Abbau der Stände sowie ihr Betrieb wird durch den Aussteller eigenverantwortlich und unter Einhaltung jeglicher Vorschriften und dieser Ausstellerbedingungen durchgeführt. Soweit der Veranstalter Material zur Verfügung stellt, erfolgt durch den Veranstalter kein Aufbau oder Abbau.

(9) Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Standfläche und etwa überlassene Gegenstände bzw. Equipment ordnungsgemäß und nur mit vertragsgemäßen üblichen Gebrauchsspuren zurückzugeben.

(10) Der Aussteller ist verpflichtet, mit etwa vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Material des Veranstalters sorgsam umzugehen.

(11) Die Stände sind durch den Aussteller nach dem Ende der Öffnungszeiten zu verschließen und rechtzeitig vor Beginn der Öffnungszeiten zu öffnen. Für Einlagerungen in den Ständen durch den Aussteller ist dieser selbst verantwortlich. Dies umfasst sowohl die ordnungsgemäße Lagerung wie auch etwaige Diebstahlsicherung. Gefährliche Gegenstände dürfen innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten nur gelagert werden, wenn die dafür bestehenden Vorschriften eingehalten sind.

§ 8 a Sicherheit bei Präsenzdurchführung

(1) Der Aussteller verpflichtet sich, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufbau und Abbau. Der Aussteller ist auch verpflichtet, etwaige eigene Dienstleister und beauftragte Dritte zur Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass sie eingehalten werden.

(2) Der Aussteller verpflichtet sich darüber hinaus, den Veranstalter zu informieren, soweit er Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangt, die Auswirkungen auf die Veranstaltung haben können.

(3) Den Anweisungen des Ordnungsdienstes oder des Veranstalters und seiner beauftragten Personen sind unbedingt Folge zu leisten.

(4) Kommt es aus Sicherheitsgründen zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung oder anderen Sicherheitsmaßnahmen, sind der Ordnungsdienst, Betreiber und Veranstalter im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu unterstützen.

(5) Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten bzw. sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrensituationen für Besucher oder für Dritte kann der Veranstalter den Aussteller jederzeit verpflichten, den Stand abzubauen, zu verändern oder zu schließen bzw. die Standfläche zu räumen.

(6) Der Veranstalter nimmt keine Bewachung der Stände vor. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende Versicherung gegen Diebstahl usw. abzuschließen.

§ 8 b Technische Anforderungen und Pflichten bei Onlinedurchführung, Nutzungsrechte

(1) Soweit Testläufe, Abnahmetests o.ä. notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Aussteller sachkundige Mitarbeiter abstellen, die bevollmächtigt sind, notwendige oder zweckmäßige Entscheidungen zu treffen.

(2) Alle vom Veranstalter entworfenen, hergestellten, gelieferten Grafiken, Texte, Designelemente, Banner, Layouts etc. sind oder gelten als urheberrechtlich geschützt. Der Aussteller erwirbt einfache Nutzungsrechte zum Zwecke der Vertragsdurchführung hieran. Dies gilt ebenso für vom Aussteller entworfenen, hergestellten bzw. gelieferten Grafiken Texte, Designelemente, Banner, Layouts entsprechend.

(3) Der Aussteller garantiert und steht dafür ein, dass der Veranstalter diese Inhalte und die von ihm in die Onlineveranstaltung eingebrachten Inhalte (u.a. Profilangaben, Kontaktdaten, Logos, Marken, Kennzeichen, Farben, Bildelemente, Videoelemente, Töne usw.) zu Zwecken der Veranstaltungsdurchführung nutzen und verarbeiten darf.

(4) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Inhalte des Ausstellers auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Der Veranstalter behält ausdrücklich seinen Anspruch auf Freistellung (siehe § 10) auch dann, wenn er die vom Aussteller zur Verfügung gestellten Inhalte ohne Prüfung auf die Onlineplattform einstellt.

(5) Der Veranstalter kann Inhalte jederzeit ganz oder teilweise offline stellen, wenn Dritte Rechtsverletzungen durch diese Inhalte behaupten. Dadurch entsteht für den Aussteller kein Anspruch auf Minderung der Miete bzw. auf Schadenersatz gegen den Veranstalter.

(6) Der Veranstalter kann jederzeit den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern und in der Abwägung die schutzwürdigen Interessen des Ausstellers nicht eindeutig überwiegen.

(7) Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit, Stabilität und Funktionstüchtigkeit des Internet insgesamt oder der zur Verbindungsherstellung zu seinem Service erforderlichen Infrastruktur Dritter (Access-Provider, Backbones, DNS-Server o.ä.) und kann daher für solche Umstände auch keine Verfügbarkeitszusagen machen und dafür auch nicht haften.

(8) Der Aussteller ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen und sich ggf. notwendige Sicherungskopien seiner Inhalte anzufertigen. Zugangsdaten und Passworte dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden und sind vor Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen.

(9) Mängel liegen nicht vor, wenn ein Fehler darauf basiert, dass die Hard- und Software der an der Veranstaltung Teilnehmenden (z.B. Aussteller, Teilnehmer, Sponsoren, Beschäftigte) nicht dem Stand der Technik entspricht, insbesondere die Browserversion nicht aktuell ist.

§ 9 a Regelungen für den Standbetrieb bei Präsenzdurchführung

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die folgenden Bedingungen aus Gründen der Besucher- und Mitarbeitersicherheit unbedingt einzuhalten sind.

(1) Die Abgabe von Getränken insgesamt und Speisen ist in angemessenen Umfang und unter Beachtung geltender Vorschriften erlaubt. Der Aussteller hat sich diesbezüglich im Voraus mit dem Betreiber der Versammlungsstätte abzustimmen, ob und inwieweit dieser ein sog. „Korkengeld“ o.Ä. berechnet.

(2) Jeder Aussteller ist für den sicheren Betrieb seines Standes selbst verantwortlich, sobald er die vom Veranstalter zugewiesene Standfläche bezieht. Dies gilt auch für den Aufbau und Abbau des Standes durch den Aussteller.

(3) Fahrzeuge, Hilfsmittel, Gegenstände, Anlagen usw. dürfen nur für den jeweils für sie erlaubten und vorgesehenen Zweck eingesetzt werden.

(4) Standaufbau

- a. Der Stand und alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände dürfen nur mindestens nach dem Stand der Technik aufgebaut werden; dabei sind etwaige gesetzliche Vorschriften, DIN-Normen oder Unfallverhütungsvorschriften unbedingt einzuhalten.
- b. Konkrete mögliche Aufbauzeiten hat der Aussteller beim Veranstalter rechtzeitig zu erfragen bzw. werden separat mitgeteilt.
- c. Während des Aufbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Aufbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen werden.
- d. Aufbauarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
- e. Aufbauarbeiten müssen bis zum vom Veranstalter vorgegebenen Zeitpunkt abgeschlossen sein. Konkrete mögliche Aufbauzeiten hat der Aussteller beim Veranstalter rechtzeitig zu erfragen. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen alle nicht für den Standbetrieb erforderlichen Kisten, Rollcontainer, Planen, Fahrzeuge und Gerätschaften usw. ordentlich verräumt, gesichert bzw. aus dem Veranstaltungsgelände verbracht sein.
- f. Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nicht nur kurzzeitig oder nur teilweise eingengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- g. Leergut, Verpackungsmaterialien, Kartonagen usw. sind unverzüglich aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen.
- h. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung des Veranstalters.
- i. Für die statische Sicherheit des Standes, sowie Zusatzbauten (Podeste, etc.) ist der Aussteller verantwortlich.

(5) Parken zum Be- und Entladen

- a. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes ist nur zulässig, soweit Durchfahrten für andere Fahrzeuge und das Vorbeigehen von Fußgängern ungehindert möglich ist.
- b. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art an Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsgeländes ist während dem Aufbau, Abbau und für die Dauer der Veranstaltung unzulässig. Dies gilt auch für nur kurzzeitiges Parken und Abstellen.
- c. Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen (insbesondere Rettungswege) dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt werden.
- d. Während der Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den vorher genannten Stellen halten und müssen umgehend be- oder entladen werden.

- e. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass unerlaubt abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt werden.
- f. Vorstehende Regelungen gelten für Fahrzeuge und Transportmittel jeder Art entsprechend.

(6) Dekorationen und Brandschutz

- a. Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe müssen mindestens schwerentflammbar sein. Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.
- b. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit am Stand bereit zu halten.
- c. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- d. Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.
- e. Ballons oder Gegenstände, die mit anderen Gasen außer Luft befüllt sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter verwendet werden. Luftballons dürfen die Sicherheitseinrichtungen zu keinem Zeitpunkt in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigen.
- f. Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- g. In allen zumindest teilweise umschlossenen Räumen oder in der Nähe von brennbaren Materialien besteht absolutes Rauchverbot.

(7) Elektrische Anlagen, Installationen und Geräte, Spiritus und Öle

- a. Der Aussteller ist für ausreichende Stromversorgung selbst verantwortlich und muss etwaigen Mehrbedarf rechtzeitig beim Betreiber der Versammlungsstätte bzw. dessen beauftragten Messebaudienstleister anmelden und mit diesem vereinbaren.
- b. Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen Bestimmungen, insbesondere die VDE-Regeln und die derzeit gültigen Vorschriften über technische Arbeitsmittel.
- c. Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen und instand zu halten.
- d. Die Verwendung elektrischer Geräte ist nur gestattet, wenn sie zumindest den VDE-Vorschriften entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Sie sind auf nicht brennbare, wärmebeständige Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen.

e. Das Einbringen von Propan- und Butangasflaschen und anderen Gasbehältern, elektrischen Lüftern, Gebläse oder Heizlüfter, Spiritus, Mineralöle oder Elektroheizlüftern ist grundsätzlich verboten. Das Einbringen und Verwenden von Gerätschaften, die der erlaubten Abgabe von Speisen und Getränken dienen, und die über Strom, Hitze, Feuer oder Gas betrieben werden bzw. dies benötigen, muss der Aussteller rechtzeitig im Voraus mit dem Betreiber der Versammlungsstätte schriftlich abstimmen; der Aussteller informiert den Veranstalter unverzüglich schriftlich über diese Abstimmung.

(8) Nebelmaschinen, offenes Feuer, Pyrotechnik und dergleichen

- a. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht zulässig.
- b. Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich verboten.
- c. Es ist untersagt, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse, explosionsgefährliche Stoffe oder Munition auf das Veranstaltungsgelände einzubringen, aus- zustellen oder abzubrennen.
- d. Alle Arten von Schweißen, Löten, Auftauen, Trennschleifen usw. sind auf dem Veranstaltungsgelände verboten.

(9) Musik Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und AV-Medien (audiovisuelle Medien) jeder Art, auch zu Werbezwecken, ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, dass Lärm (Musik, Sprechen) ausschließlich innerhalb der Standfläche zu vernehmen ist und Nachbarstände bzw. umstehende Personen nicht gestört sind. Im Zweifel entscheidet der vom Veranstalter beauftragte Projektleiter abschließend.

(10) Müllentsorgung, Reinigung, Wasser

- a. Abfall und Müll ist so weit wie möglich zu vermeiden.
- b. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach dem Ende der Öffnungszeiten bzw. bei Bedarf bzw. auf Hinweis des Veranstalters oder eines Vertreters des Veranstalters vorgenommen werden.
- c. Jeder Aussteller muss seinen anfallenden Müll selbst umweltverträglich und ordnungsgemäß entsorgen. Sollte der Müll nicht entfernt werden, so wird dieser auf Kosten des Ausstellers entsorgt.
- d. Bei der Lagerung von Müll, soweit überhaupt zulässig, ist insbesondere auf den Brandschutz zu achten, ebenso ist Geruchsbildung zu vermeiden.
- e. Behälter aus brennbaren Materialien dürfen nicht als Müllbehälter verwendet werden.
- f. Schwere Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsgelände sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

(11) Standabbau

- a. Die Abbaueiten werden dem Aussteller separat mitgeteilt bzw. sind beim Veranstalter zu erfragen.
- b. Der Stand darf erst nach Veranstaltungsende geräumt werden. Nach dem Abbau muss der vertragsgemäße ursprüngliche Zustand der Standfläche vom Aussteller wiederhergestellt werden. Die Standfläche ist besenrein zu verlassen.

c. Ist der Standplatz nicht besenrein verlassen, verpflichtet sich der Aussteller zur Erstattung der Reinigungskosten.

d. Auf der Standfläche hinterlassene Gegenstände kann der Veranstalter unmittelbar auf Kosten des Ausstellers entsorgen; der Veranstalter ist nicht zur Verwahrung der hinterlassenen Gegenstände verpflichtet, ebenso nicht zur Information an den Aussteller.

e. Während des Abbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Abbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen werden.

f. Abbauarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.

g. Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nur nicht kurzzeitig oder nur teilweise eingeengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

h. Der zugeteilte Standplatz muss zum Ende der vorgegebenen Abbaupzeit vollständig und vertragsgemäß und ohne besondere Aufforderung geräumt sein. Bei Verzögerungen oder nicht erfolgter Räumung hat der Aussteller die Kosten zu tragen.

(12) Der Aussteller steht dafür ein, dass auch seine Beschäftigten und von ihm beauftragte Dritte die Vorgaben beachten und über diese informiert sind.

(13) Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen des Betreibers der Versammlungsstätte, in der der Deutsche Steuerberatertag stattfindet. Diese können über den Veranstalter angefordert werden.

(14) Der Veranstalter, der Veranstaltungsleiter, vom Veranstalter oder vom Betreiber der Versammlungsstätte beauftragte Personen, das Sicherheitspersonal, Mitarbeiter von Genehmigungsbehörden, Polizei oder Feuerwehr können die Standfläche aus Sicherheitsgründen jederzeit betreten, ihnen ist jederzeit unbeschränkt Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für die Durchführung von Kontrollen.

(15) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos und Videoaufnahmen vom Stand des Ausstellers anzufertigen und diese zu Dokumentationszwecken, aber auch für Werbezwecke für künftige Veranstaltungen zu verwenden.

§ 9 b Regelungen für den „Standbetrieb“ bei Onlinedurchführung

(1) Die Regelungen aus diesen Aussteller-AGB gelten sinngemäß auch für den rein online „betriebenen“ Stand.

(2) Der Aussteller ist alleine für seine an seinem Stand dargestellten Inhalte verantwortlich.

(3) Er trägt Sorge und steht dafür ein, dass dem Veranstalter die notwendigen Rechte eingeräumt werden, diese Inhalte digital zu Zwecken der Veranstaltungsdurchführung zu verwerten.

(4) Er ist verpflichtet, seine Beschäftigten und Gehilfen, deren Stimmen, Namen und ggf. Gesichter (z.B. in Avataren) zu sehen oder zu hören sind, über diese Tatsache und die Datenschutzbestimmungen des Veranstalters und der Onlineplattform zu informieren.

(5) Der Veranstalter hat das Hausrecht auch online inne.

§ 10 Freistellung des Veranstalters durch den Aussteller

(1) Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Veranstalter aufgrund eines dem Aussteller zurechenbaren Verstoßes geltend machen.

(2) Der Freistellungsanspruch des Veranstalters besteht auch nach Vertragsende bzw. nach Ende des Deutschen Steuerberatertages fort, soweit der Verstoß danach begangen und/oder die Inanspruchnahme danach erfolgt ist.

§ 11 Vertragsstrafe

(1) Der Aussteller verpflichtet sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Ausstellerbedingungen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Veranstalter im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden.

(2) Als zuständiges Gericht wird das Landgericht Berlin vereinbart.

(3) Der Vertragsstrafenanspruch des Veranstalters besteht auch nach Vertragsende bzw. nach Ende des Deutschen Steuerberatertages fort, soweit der Verstoß danach begangen und/oder danach festgestellt ist.

(4) Etwaige Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstaltung haftet nicht und gewährt keinen Erfolg durch die Teilnahme an der Veranstaltung bspw. durch Zugewinn von Kunden, Steigerung der Bekanntheit o.a.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln im Rahmen einer Vermietung, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit er den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“, Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen beinhaltet, die dem Aussteller nach Inhalt und Zweck des Vertrages durch den Veranstalter gerade zu gewähren sind bzw. auch solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(3) Der Veranstalter haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von Kardinalpflichten (siehe Definition in Absatz 2). Seine Haftung für leichte Fahrlässigkeit dieser Kardinalpflichten ist beschränkt auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie auch nicht für die Ansprüche des Ausstellers aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der Beschäftigten und sonstigen Erfüllungshelfern und Subunternehmern des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der ihm zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Soweit der Veranstalter bzw. sein Veranstaltungsleiter oder der Betreiber der Versammlungsstätte oder der Veranstaltungsleiter des Betreibers die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen absagt, abbricht oder unterbricht, entstehen dem Aussteller keine Ansprüche gegen den Veranstalter, sofern die Entscheidung jedenfalls in der konkreten Situation nach Treu und Glauben vertretbar bzw. geboten erscheinen durfte bzw. musste. Für die Vertretbarkeit und Gebotenheit ist der Veranstalter darlegungspflichtig.

§ 13 Absage aufgrund Höherer Gewalt und ähnlicher Ereignisse

(1) Entfällt die Veranstaltung oder wird sie abgebrochen, unterbrochen oder kann nicht in vollem Umfang stattfinden infolge Höherer Gewalt oder gleichbedeutender schwerwiegender Ereignisse, die die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar machen oder in der Öffentlichkeit pietätlos erscheinen ließen, so werden die Parteien von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit.

(2) Es wird vereinbart, dass als Höhere Gewalt im Sinne des Absatz 1 auch der Absagegrund „Pietät“ gilt. Aus Pietätsgründen kann der Veranstalter die Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätlos wahrgenommen würden; als Indiz hierfür gilt bspw., wenn in dem Bundesland, in dem die Veranstaltung stattfindet oder im Umkreis von 500 Kilometern Luftlinie sich ein schwerer Unfall oder schwerer Vorfall ereignet hat, der zu Sondersendungen im TV oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder vergleichbare Veranstaltungen in der Region aus demselben Grund abgesagt werden, oder ein Terroranschlag in Deutschland oder Ausland mit mehreren Toten oder Verletzten erfolgt, der in TV, Radio und Presse jedenfalls zum Zeitpunkt der Werbehandlungen oder der Veranstaltung als schwerwiegend, fürchterlich, extrem bzw. schrecklich dargestellt wird und erkennbar die Durchführung als geschmacklos oder pietätlos erscheinen ließe. Ein Indiz dafür ist auch die Erkenntnis, wenn beide Vertragspartner den Vertrag in Kenntnis des Vorfalls nicht geschlossen oder sich in Kenntnis des Vorfalls nicht derart vertraglich gebunden hätten.

(3) Es wird vereinbart, dass als Höhere Gewalt im Sinne des Absatz 1 auch die Ausbreitung eines gefährlichen (z.B. „Corona-Virus“ oder Mutationen davon, auch neuartigen, unbekanntem oder nicht mit einer Impfung oder Medikamenten wirksam zu heilenden) Krankheitserregers in geographischer Nähe (bspw. im selben oder in einem direkt angrenzenden Bundesland oder Staat) zum Veranstaltungsort oder zu dem Sitz eines für die Veranstaltung nicht oder aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr ersetzbaren Dienstleisters oder Vertragspartners gilt,

ohne dass bereits eine behördliche Untersagung vorliegt bzw. ohne, dass bereits eine konkrete Gefahrenlage für die vertragsgegenständliche Veranstaltung besteht, sie aber jedenfalls nicht völlig auszuschließen und eine Absage vernünftigerweise geboten oder von fachlich-qualifizierten Stellen nahegelegt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn im selben oder in einem angrenzenden Bundesland oder Staat eine Epidemie oder Pandemie ausgerufen ist oder als eingetreten gilt. Es wird insoweit auch als vereinbart, dass die Kenntnis der Vertragspartner bei Vertragsschluss über die Risiken und Unsicherheiten in Bezug auf den Corona-Virus die Höhere Gewalt im Sinne dieser vertraglichen Bestimmungen nicht ausschließt. Es wird für den Fall einer Absage im Zusammenhang mit einem solchen Krankheitserreger vereinbart, dass der maßgebliche Zeitpunkt der Beurteilung über die Rechtsfolgen nicht der Zeitpunkt der Absage, sondern der Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung ist.

(4) Behördliche, polizeiliche oder gerichtliche Einstellungs- oder Abbruchverfügungen entsprechen der Höheren Gewalt, soweit nicht der Veranstalter diese Verfügung schuldhaft verursacht hat.

(5) Der Veranstalter kann in den Fällen des Absatzes 1 bis 4, soweit er bereits Werbemaßnahmen (z.B. Einbindung von Logos in die Webseite, Nennung als Aussteller u.a.) erbracht oder Maßnahmen bzw. Bestellungen im Auftrag oder in Erwartung der Ausführung des Vertrages getätigt hat, die darauf entfallenden geldwerten Vorteile und Kosten beim Aussteller angemessen erstattet verlangen. Bei bereits erfolgten Werbemaßnahmen gilt im Zweifel die Höhe von geldwertem Vorteil als erstattungsfähig, die in vergleichbarer Situation ein Sponsor des Deutschen Steuerberatertages bezahlen würde.

(6) Soweit der Betreiber der Versammlungsstätte den Mietvertrag mit dem Veranstalter kündigt oder aus anderen Gründen die Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig an den Veranstalter zur Durchführung des Deutschen Steuerberatertages übergibt, und trifft den Veranstalter hieran kein Verschulden, haftet der Veranstalter gegenüber dem Aussteller nicht; es gelten dann die Regelungen zur Höheren Gewalt entsprechend. Der Aussteller hat in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter.

(7) Es wird vereinbart, dass die Kenntnis beider oder eines Vertragspartners bei Vertragsschluss über eine sich über einen gewissen Zeitraum anbahnende Pandemie/Epidemie/Seuche oder anderer Ereignisse (z.B. bewaffnete Konflikte, Katastrophen) die Vertragspartner nicht daran hindert, sich auf Höhere Gewalt berufen zu können. Der „gewisse Zeitraum“ ist insbesondere gegeben, wenn sich dasselbe Ereignis stetig und unplanbar entwickelt oder verändert (bspw. durch Verbote oder Beschränkungen, deren Inkrafttreten nicht bereits bei Vertragsschluss konkret feststehen).

(8) Als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob Höhere Gewalt vorliegt oder nicht, wird die rechnerische Mitte der Veranstaltung (ohne Aufbau und Abbau) vereinbart, wenn der Veranstalter die Veranstaltung vorzeitig absagt. Stellt sich dann zu diesem Zeitpunkt heraus, dass Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt hingegen heraus, dass keine Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt dann, wenn der Veranstalter nachweisen kann, dass der Eintritt der Höheren Gewalt überwiegend wahrscheinlich oder ein weiteres Zuwarten unzumutbar war.

§ 14 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

(1) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Aussteller nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und der Veranstalter die Forderung anerkennt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen, soweit der Veranstalter ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss hat oder berechnigte Belange des Ausstellers an der Abtretbarkeit die berechnigten Belange des Veranstalters an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.

(3) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Aussteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Berlin vereinbart. Der Veranstalter kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Ausstellers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.

§ 16 Geltendes Recht, Geltungserhaltung

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.

(2) Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand der AGB: Februar 2023.